

Satzung

vom 26.07.2012

zur Änderung der Satzung der Stadt Dahn über die Erhebung der Hundesteuer vom 04.03.2004

Der Stadtrat Dahn hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in den jeweils gültigen Fassungen, die folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

§ 5 Abs. 1 und 2 der Satzung der Stadt Dahn über die Erhebung der Hundesteuer vom 04.03.2004 wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

- a) 50,-- Euro für den ersten Hund
- b) 75,-- Euro für den zweiten Hund
- c) 100,-- Euro für jeden weiteren Hund.

(2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert.
Die Steuer beträgt jährlich:

- a) 150,-- Euro für den ersten gefährlichen Hund
- b) 250,-- Euro für den zweiten gefährlichen Hund
- c) 350,-- Euro für jeden weiteren gefährlichen Hund.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Dahn, den 26.07.2012



Alexander Fuhr)
Stadtbürgermeister